

(1849) begriffenen Reichsverfassung Einspruch erhoben, lehnt Friedrich Wilhelm IV. die ihm zum Abschlufs der Verfassung angebotene erbliche Kaiserkrone ab (3. und 28. April): daher das Parlament ohne die Macht, die Verfassung durchzuführen. — Als Aufstände sich für die Durchführung der Verfassung in Preussen (Düsseldorf, Elberfeld, Breslau u. a.) sowie in Dresden, der Pfalz und Baden erheben und das Parlament deren Unterdrückung durch preussische Truppen für ungesetzlich erklärt, ruft Friedrich Wilhelm die preussischen Abgeordneten ab. Auch durch Austritt anderer Mitglieder zum Rumpfparlament geworden, siedelt die Versammlung (darunter L. Uhland) aus Furcht vor dem österreichisch gesinnten Reichsverweser nach Stuttgart über (4. Juni), wo sie (18. Juni) durch Truppen gesprengt wird.

Die Verfassung hatte ein Staaten- und ein Volkshaus. In der Pfalz und Baden befehligte der spätere **Wilhelm I.**

4. März. Um die Reichsverfassung unmöglich zu machen, welche nicht-deutsche Länder ausschliesst, wird Österreich zu einer einheitlichen und unteilbaren konstitutionellen Monarchie erklärt.

27. Apr. Die zur Revision der oktroyierten Verfassung berufenen preussischen Kammern aufgelöst, als sie die Reichsverfassung für rechtsgiltig erklären; (31. Mai) Erlafs eines neuen Wahlgesetzes (Dreiklassensystem, worüber u. S. 183).

1849—1850 Preussens Bestrebungen, auf Grund einer im Einverständnis mit Sachsen und Hannover entworfenen Verfassung (Dreikönigsbündnis, **Union**) eine Neugestaltung Deutschlands durch ein in Erfurt (März 1850) zusammentretendes Parlament herbeizuführen, werden durch Österreich verhindert, das Hannover und Sachsen von Preussen abzieht (Febr. 1850), den Abschlufs des Vierkönigsbündnisses (zwischen Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover, 27. Febr.) zur Herstellung eines Bundesstaats ohne die beiden Grossmächte bewirkt und in einer Gesandtenkonferenz zu Frankfurt a. M. trotz Preussens Einspruch den alten **Bundestag wiedereröffnet** (10. Mai). — Preussen setzt durch den Kongrefs der Unionsfürsten zu Berlin eine provisorische Bundesregierung (Fürsten-Collegium) ein (Mai).

Die erbkaiserliche Partei des Parlaments, die in Gotha (Juni 1849) das sog. Nachparlament hielt (daher 'Gothaer'), unterstützte die Unionspolitik Preussens.

10. Juli. Zweiter Waffenstillstand zwischen Preussen und